

Margot Barnard Realschule Bonn

René-Schickele-Straße 4, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 777300

Bonn, September 2017

Sehr geehrte Eltern,

die Fachkonferenz Sport möchte Ihnen folgende Vorschriften des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen zur **Sicherheitsförderung im Schulsport** zur Kenntnis bringen und Sie bitten, mitverantwortlich folgende Hinweise zu beachten.

1. Kleidung

„Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein“.

Sporthose und schulterbedeckendes T-Shirt erfüllen diesen Zweck, Kleidung, wie sie während des übrigen Schulmorgens getragen wird, dagegen nicht!

2. Kopfbedeckungen

„Kopfbedeckungen dürfen die Sicht nicht einschränken. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.“ *Kappen, Kopftücher oder breite Stirnbänder dürfen daher im Sportunterricht nicht getragen werden.*

3. Haare

„Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher sind lange Haare zusammenzubinden.“ *Haargummis und flache, eng am Kopf anliegende Haarklammern mindern das Verletzungsrisiko.*

4. Schuhe

„In der Sporthalle sind Joggingschuhe und Schuhe für den Outdoorbereich nicht zulässig.“ (...)

„Grundsätzlich sind für den Sportunterricht universelle Schuhe, die den Füßen Halt geben und eine stoßdämpfende Sohlenkonstruktion haben, vollkommen ausreichend. (...) Zu untersagen ist ebenfalls das Spielen (von Ballspielen) in Strümpfen und Gymnastikschuhen sowie das Barfußspielen.“ *Sportschuhe, die diesen Anforderungen genügen, müssen keine Markenfabrikate und nicht teuer sein.*

5. Schmuck

„Im Schulsport dürfen Schmuck, Piercings und Uhren nicht getragen werden. (...) Können Schmuckstücke nicht abgelegt werden, sind diese mit einem Pflaster oder Tape abzukleben.“ *Für Schmuckstücke, die verloren gehen, wenn sie abgelegt werden, besteht keine Haftung. Daher sollte Ihr Kind an den betreffenden Tagen keinen Schmuck tragen. Handys können zwecks Verwahrung bei der Sportlehrkraft abgegeben werden.*

6. Brillen

„Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.“ *Die meisten Kinderbrillen erfüllen diese Anforderungen bereits, da sie ja auch leichter und daher angenehmer zu tragen sind und den Sicherheitsansprüchen auch beim Spielen entsprechen.*

Die o.a. Vorschriften dienen der Minderung des Unfallrisikos und damit der Sicherheit Ihres Kindes. Daher ist ihre Beachtung Grundvoraussetzung für die Teilnahme Ihres Kindes am Schulsport. Die LehrerInnen sind gehalten, Kinder vom Sportunterricht auszuschließen, falls gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird bzw. diese nicht beachtet werden.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme und die dauerhafte Beachtung durch Ihre Unterschrift im unteren Abschnitt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sportfachkonferenz

Name der Schülers/der Schülerin : _____ Klasse: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Beachtung der Vorschriften im Schulsport.

Ort, Datum

Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten

Margot Barnard Realschule Bonn

René-Schickele-Straße 4, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 777300

Sportunterricht und angemessene Sportkleidung **Erläuterungen zur *Sicherheitsförderung im Schulsport* an der MBR** **Hier: Tragen von Kopfbedeckungen**

Im Schulsport ist grundsätzlich angemessene Sportkleidung zu tragen. Das heißt, dass die Kleidung in Bezug auf die gestellte Aufgabe und die zu erwartenden Anforderungen kein Unfall- oder Verletzungsrisiko für die Person selbst und für andere Personen darstellen darf und darüber hinaus sportliche Bewegungen ermöglichen muss.

Daraus leitet sich ab, dass Kopfbedeckungen ein Sicherheitsrisiko darstellen und deshalb nicht getragen werden dürfen.

Sollte das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen unumgänglich sein, muss ein im Sportunterricht eingesetztes Sport-Kopftuch den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Es muss eng am Kopf anliegen , damit es nicht verrutschen oder herunterfallen kann.**
- Es darf keine losen Enden aufweisen, da diese von Mitschülern/innen gegriffen oder sich in Sportgeräten verhaken könnten.**
- Es darf nicht durch metallische Nadeln oder ähnliches befestigt werden.**
- Der Hals darf nicht mit Teilen des Tuches umschlungen werden.**

Sollte es bei der Wahl einer Kopfbedeckung zu unauflösbaren Konfliktfällen aus religiösen Gründen kommen, sind die Schüler/innen bei ungeeigneter Kopfbedeckung von praktischen Unterrichtsphasen / -aufgaben auszuschließen, müssen dann aber in alternativen Praxisanteilen oder durch theoretische Aufgabenstellungen in diesem Fach unterrichtet werden.

Die Verantwortung für das Tragen eines Kopftuches liegt bei der Sportlehrkraft. Sie muss im Einzelfall bzw. in der jeweiligen Unterrichtssituation prüfen, ob das Kopftuch eine Gefahr darstellt.

Zu Beginn des Schuljahres werden die Schüler/innen bei der obligatorischen Sicherheitsbelehrung über die Gefahren unangemessener Sportkleidung und auch über die Gefahren von Kopfbedeckungen informiert.

Die Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen wird nicht gestattet (vgl. Grundgesetz Art 7 Abs 1 > Erziehung – und Bildungsauftrag des Staates / Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Sept. 2013 [AZ BVerG 6 C 25.12]).